

# Ordnung der Bereitschaften

In der Fassung vom 19.02.2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Grundsätze</b>	<b>1</b>
1.1. Definition	1
1.2. Selbstverständnis	1
1.3. Ehrenamtliche Tätigkeit	1
1.4. Struktur und Form der Gemeinschaften	1
1.5. Mitgliedschaft	1
1.6. Jugendarbeit	2
1.7. Zusammenarbeit der Gemeinschaften	2
1.8. Finanzierung der Gemeinschaften	2
1.9. Vertraulichkeit	2
1.10. Schutzmaßnahmen	2
1.11. Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	2
1.12. Ausweis	3
1.13. Aus- und Fortbildung	3
1.14. Verwaltungsangelegenheiten	3
<b>2. Wesen und Ziele der Bereitschaften</b>	<b>3</b>
2.1. Aufgaben	3
<b>3. Bildung und Aufbau der Bereitschaften</b>	<b>4</b>
3.1. Bildung und Auflösung	4
3.2. Organisationsstruktur	4
3.3. Untergliederung	4
3.4. Besondere Gruppen	4
3.4.1. Kreisauskunftsbüro	5
3.5. Einsatzformationen	5
<b>4. Organe der Bereitschaften</b>	<b>5</b>
4.1. Organe der Bereitschaften auf Bundesebene	5
4.2. Landesausschuss der Bereitschaften	5
4.3. Kreisausschuss der Bereitschaften	5
4.4. Bereitschaftsversammlung	6
<b>5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Bereitschaften</b>	<b>6</b>
5.1. Mitarbeit in Bereitschaften	6
5.2. Aufnahme in die Bereitschaft	7
5.3. Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	7
5.4. Beendigung der Zugehörigkeit	7
5.5. Gesundheitszustand	8
5.6. Freistellungsverfahren	8
<b>6. Rechte und Pflichten</b>	<b>9</b>
6.1. Rechte	9
6.2. Pflichten	9

<b>7.</b>	<b>Aus- Fort- und Weiterbildung .....</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Anerkennung.....</b>	<b>10</b>
<b>9.</b>	<b>Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften .....</b>	<b>10</b>
<b>10.</b>	<b>Leitung und Führung der Bereitschaften.....</b>	<b>11</b>
10.1.	Aufgaben.....	11
10.2.	Voraussetzungen .....	11
10.3.	Wahl / Ernennung .....	11
10.3.1.	Wahl der Leitungskräfte .....	11
10.3.2.	Ernennung von Führungskräften .....	12
10.3.3.	Ernennung von Fachberatern und Beauftragten .....	12
10.4.	Amtszeit .....	13
10.5.	Abwahl / Widerruf / Abberufung.....	13
10.5.1.	Abwahl von Leitungskräften.....	13
10.5.2.	Widerruf der Ernennung von Führungskräften.....	13
10.5.3.	Widerruf der Ernennung von Fachberatern und Beauftragten.....	14
10.6.	Weisungsbefugnis.....	14
10.6.1.	Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte .....	14
10.6.2.	Satzungsgemäßes Weisungsrecht .....	14
10.6.3.	Fachliche Weisungsberechtigung .....	14
10.6.4.	Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen .....	14
10.7.	Einrichtung von Einsatzstäben .....	14
<b>11.</b>	<b>Ausstattung der Bereitschaften.....</b>	<b>15</b>
<b>12.</b>	<b>Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
12.1.	Geltungsbereich.....	15

## **1. Allgemeine Grundsätze**

### **1.1. Definition**

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

### **1.2. Selbstverständnis**

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

### **1.3. Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

### **1.4. Struktur und Form der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

### **1.5. Mitgliedschaft**

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

### **1.6. Jugendarbeit**

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

### **1.7. Zusammenarbeit der Gemeinschaften**

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

### **1.8. Finanzierung der Gemeinschaften**

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

### **1.9. Vertraulichkeit**

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

### **1.10. Schutzmaßnahmen**

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

### **1.11. Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens**

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

#### **1.12. Ausweis**

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

#### **1.13. Aus- und Fortbildung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

#### **1.14. Verwaltungsangelegenheiten**

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

## **2. Wesen und Ziele der Bereitschaften**

Die Bereitschaften sind eine Gemeinschaft des DRK. Sie sind die „Grundorganisationen“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

### **2.1. Aufgaben**

Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften sind insbesondere

- Ausbildung der Bevölkerung in Lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe
- Sanitätsausbildung
- Betreuungsdienst, u. a.
  - Soziale Betreuung / Unterkunft
  - Psychosoziale Notfallversorgung beim Massenanfall von Verletzten / Erkrankten (MANV)
  - Verpflegung
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)
- Medizinisch- pflegerischer Ergänzungsdienst
- Sanitätswesen, u. a.
  - Sanitätsdienst bei Veranstaltungen
  - Rettungsdienst
  - Rettungshundearbeit

- Suchdienst (Auskunftswesen bei Konflikten, Katastrophen und MANV)
- Technik und Sicherheit / Logistik, u. a.
  - Gefahrschutz / Sicherheit
  - Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte / Zeltbau, Transportdienst
  - Elektrotechnik
  - Trinkwasseraufbereitung

Die fachliche Qualifizierung geschieht in Fachdiensten.

### **3. Bildung und Aufbau der Bereitschaften**

#### **3.1. Bildung und Auflösung**

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Bereitschaften erfolgt durch den Vorstand der zuständigen Ebene, mit Zustimmung der übergeordneten Leitung der Bereitschaften.

#### **3.2. Organisationsstruktur**

- Auf Kreis- oder Ortsvereinsebene bilden die Bereitschaften eigene Gruppierungen. Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Verbandsstufe sind zu beachten.
- Auf den weiteren Verbandsebenen bilden die Bereitschaften jeweils eigene Gliederungen.
- Die Bereitschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Bereitschaftsarbeit verantwortlich sind.
- Die jeweiligen Leiter der Bereitschaften der verschiedenen Ebenen sind – soweit in den jeweiligen Satzungen vorgesehen- Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien.
- Die Bereitschaften bilden auf Kreisverbands-, Landes- und Bundesverbandsebene Organe.

#### **3.3. Untergliederung**

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben
- Mitwirkungsformen

bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

#### **3.4. Besondere Gruppen**

Für spezielle inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben oder für besondere Personengruppen können auf Orts-, Kreis-, und Landesverbandsebene besondere Gruppen oder Arbeitskreise gebildet werden. Arbeitskreise im Sinne dieser Ordnung sind besondere Gruppen mit Aufgaben aus 2.1 dieser Ordnung. Auf diese ist diese Ordnung anzuwenden.

### **3.4.1. Kreisauskunftsbüro**

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Bereitschaften wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene als „Besondere Gruppe“ gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Nummer 3.5. Näheres regelt eine Dienstvorschrift.

### **3.5. Einsatzformationen**

Zur Bewältigung des Massenankomms von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Gemeinschaften ist möglich.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

## **4. Organe der Bereitschaften**

### **4.1. Organe der Bereitschaften auf Bundesebene**

Die Regelungen zu den Organen der Bereitschaften auf Bundesebene sind in der Ordnung der Bereitschaften auf Bundesebene in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **4.2. Landesausschuss der Bereitschaften**

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mindestens die Kreisbereitschaftsleitungen im Landesverband, die Leitungskräfte besonderer Gruppen nach 3.4 dieser Ordnung auf Landesverbandsebene, und die Landesbereitschaftsleitung an. Die Bereitschaften der Kreisverbände werden durch die Kreisbereitschaftsleitungen im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten. Der Landesausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Landesebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Stimmberechtigt sind die jeweiligen Amtsinhaber/innen. Ist ein/e Amtsinhaber/in bei Stimmabgabe nicht vertreten, kann der/die Stellvertreter/in die Stimme abgeben. Ist nur 1 Amtsinhaber/in und kein/e Stellvertreter/in anwesend oder im Kreisverband eine Stelle nicht besetzt, wird nur mit dieser Stimme abgestimmt. Es entfällt dann die zweite Stimme.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

### **4.3. Kreis Ausschuss der Bereitschaften**

Dem Kreis Ausschuss der Bereitschaften gehören mindestens die Bereitschaftsleiterinnen und Bereitschaftsleiter im Kreisverband, die Leitung des Kreisauskunftsbüros (KAB), die Leitungskräfte besonderer Gruppen nach 3.4 dieser Ordnung, die Kreisbereitschaftsleiterin und der Kreisbereitschaftsleiter an. Die Bereitschaften des Kreisverbandes werden durch die Bereitschaftsleitungen im Kreis Ausschuss der Bereitschaften vertreten. Der Kreis Ausschuss der



Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Stimmberechtigt sind die jeweiligen Amtsinhaber/innen. Ist ein/e Amtsinhaber/in bei Stimmabgabe nicht vertreten, kann der/die Stellvertreter/in die Stimme abgeben. Ist nur 1 Amtsinhaber/in und kein/e Stellvertreter/in anwesend oder im Ortsverband eine Stelle nicht besetzt, wird nur mit dieser Stimme abgestimmt. Es entfällt dann die zweite Stimme.

Die Kreisbereitschaftsleitung kann weitere Personen beratend dem Kreisausschuss der Bereitschaften hinzuziehen z.B. der/die Rotkreuzbeauftragte, der/die Ausbildungsbeauftragte, Gemeinschaftsleiter anderer Gemeinschaften, usw.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

#### **4.4. Bereitschaftsversammlung**

Der Bereitschaftsversammlung gehören die Angehörigen einer Bereitschaft auf Orts- oder Kreisverbandsebene und die Leitungskräfte besonderer Gruppen nach 3.4 dieser Ordnung an. Die Einladung zur Bereitschaftsversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit durch die Bereitschaftsleitung. Die Bereitschaftsversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens 10% der Bereitschaftsmitglieder dies fordern. Die Bereitschaftsversammlung orientiert sich in erster Linie an den Notlagen und dem Bedarf vor Ort und - soweit möglich - an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter. Die Bereitschaftsversammlung entscheidet, welche satzungsgemäßen Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

Grundsätzlich haben Mitglieder des Präsidiums / des Vorstandes der jeweiligen Verbandsebene das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Organe

### **5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Bereitschaften**

#### **5.1. Mitarbeit in Bereitschaften**

Die aktive Mitarbeit in einer Bereitschaft ist möglich

- als Angehörige der Bereitschaft
- als Anwärter der Bereitschaft
- als frei Mitarbeitende der Bereitschaft

Angehörige der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Anwärter der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaft unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Bereitschaft.

Frei Mitarbeitende der Bereitschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. - 16. Lebensjahr einer Bereitschaft anschließen. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) sind zu beachten. Auf Beachtung der Anlage 1 (Jugendarbeitsschutz im DRK) wird hingewiesen.

## **5.2. Aufnahme in die Bereitschaft**

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung formlos schriftlich beantragen. Eine Aufnahme in die Bereitschaft erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft entsprechend der Satzung des jeweiligen Ortsvereins / Kreisverbandes.

Über den Antrag, der Bereitschaft anzugehören, entscheidet die Bereitschaftsleitung nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens 6 Monaten. Sollte die Bereitschaftsleitung lediglich aus einer Person bestehen, entscheidet der Ortsvereins-Vorstand. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese formlos bei der zuständigen Bereitschaftsleitung.

## **5.3. Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft**

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Bereitschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Bereitschaftsleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

## **5.4. Beendigung der Zugehörigkeit**

Für Angehörige der Bereitschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Bereitschaft
- Ausschluss aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Die Zugehörigkeit erlischt, wenn ein Angehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung bei Dienstabenden, Diensten, Einsätzen und Aus- und Weiterbildungen nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen und wird wirksam, wenn dieser dem Erlöschen innerhalb eines Monats nicht widerspricht. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

Für Anwärter der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Austritt aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK

Für frei Mitarbeitende der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Bereitschaftsleitung
- Ggf. Ausschluss aus dem DRK

### **5.5. Gesundheitszustand**

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Bereitschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Bereitschaften nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

### **5.6. Freistellungsverfahren**

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht. Der Antrag wird über die jeweilige Bereitschaftsleitung, die eine Empfehlung abgibt, gestellt und an den Kreisverband weitergeleitet. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

## **6. Rechte und Pflichten**

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der in Bereitschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle aktiv Tätigen gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

### **6.1. Rechte**

- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung für Angehörige der Bereitschaften. Anwärter und frei Mitarbeitende haben das Recht der Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Tragen der Dienstbekleidung durch Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

### **6.2. Pflichten**

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzkleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

## **7. Aus- Fort- und Weiterbildung**

Die Kreisbereitschaftsleitung ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Überprüfung der Grund- und Fachdienstausbildungen sowie der dazugehörigen Fort- und Weiterbildungen auf Kreisverbandsebene.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Bereitschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in Bereitschaften Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, soll im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung ermöglicht werden.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

## **8. Anerkennung**

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuz- Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten<sup>1</sup> während der Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft werden berücksichtigt. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz wird für die Dienstzeitberechnung anerkannt.

## **9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften**

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

---

<sup>1</sup> Erläuterung: Gleichgestellte Dienste wie FSJ und BFD werden analog den Regelungen zum Wehr- und Zivildienst behandelt.

## **10. Leitung und Führung der Bereitschaften**

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Nummer 3.5 oder sind in der Führungsorganisation tätig. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter. In den Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

### **10.1. Aufgaben**

Leitungskräfte sind für die Leitung der Bereitschaft der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte sind in Dienstvorschriften oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

### **10.2. Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs- / Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft sind die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen Voraussetzung.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

### **10.3. Wahl / Ernennung**

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leitungs- und Führungskräfte sollen für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört.

#### **10.3.1. Wahl der Leitungskräfte**

- Leitungskräfte der Bereitschaften können nur auf Vorschlag der Gemeinschaft gewählt werden. In den Bereitschaftsleitungen sollen möglichst beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten sein.

Für die Anzahl der Stellvertreter/innen gibt es auf Orts- und Kreisverbandsebene keine Begrenzung, sofern die jeweilige Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht. Auf Landesverbandsebene gibt es jeweils eine/n Stellvertreter/in.

- Die Bereitschaftsleitung auf örtlicher Ebene wird nach Anhörung durch die Bereitschaftsversammlung durch diese, auf Wunsch der Kreisbereitschaftsleitung im Beisein eines Mitglieds der Kreisbereitschaftsleitung, gewählt. Die Kreisbereitschaftsleitung ist grundsätzlich zur Wahl einzuladen. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Bereitschaftsversammlung. Die Bereitschaftsleitung ist durch die Kreisbereitschaftsleitung zu bestätigen. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2. erfüllt sind.
- Leiter besonderer Gruppen und/ oder Arbeitskreisen werden durch die Angehörigen dieser Gruppen gewählt und durch die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsstufe bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Nummer 10.2 erfüllt sind. Über die Bildung besonderer Gruppen entscheidet der Vorstand der jeweiligen Ebene.
- Die Kreisbereitschaftsleitung wird nach Anhörung durch den Kreisausschuss der Bereitschaften durch diesen, oder unmittelbar durch die Angehörigen der Bereitschaften der örtlichen Ebenen, im Beisein eines Mitglieds der Landesbereitschaftsleitung gewählt. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Stimmberechtigt sind die jeweiligen Amtsinhaber/innen. Ist ein/e Amtsinhaber/in bei Stimmabgabe nicht vertreten, kann der/die Stellvertreter/in die Stimme abgeben. Ist nur 1 Amtsinhaber/in und kein/e Stellvertreter/in anwesend oder ist eine Stelle nicht besetzt, wird nur mit dieser Stimme abgestimmt. Es entfällt dann die zweite Stimme. Die Kreisbereitschaftsleitung ist durch die jeweilige Landesbereitschaftsleitung zu bestätigen. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nummer 10.2. erfüllt sind.
- Für die Wahl der Leitung des Kreisauskunftsbüros sind die Regelungen zur Wahl von Leitern besonderer Gruppen entsprechend anzuwenden.
- Die Landesbereitschaftsleitung wird durch Anhörung des Landesausschuss der Bereitschaften im Beisein eines Mitglieds des Präsidiums gewählt. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Stimmberechtigt sind die jeweiligen Amtsinhaber/innen. Ist ein/e Amtsinhaber/in bei Stimmabgabe nicht vertreten, kann der/die Stellvertreter/in die Stimme abgeben. Ist nur 1 Amtsinhaber/in und kein/e Stellvertreter/in anwesend oder im Kreisverband eine Stelle nicht besetzt, wird nur mit dieser Stimme abgestimmt. Es entfällt dann die zweite Stimme.

### **10.3.2. Ernennung von Führungskräften**

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften ernannt.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### **10.3.3. Ernennung von Fachberatern und Beauftragten**

Leistungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von ehrenamtlichen Fachberatern und Beauftragten bedienen. Diese werden von der Bereitschaftsleitung

der jeweiligen Verbandsstufe für die Dauer der regulären Wahlperiode der jeweiligen Leitungsfunktion ernannt. Eine Vorzeitige Abberufung der Fachberater und Beauftragten kann jederzeit durch die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsstufe erfolgen.

#### **10.4. Amtszeit**

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden.

#### **10.5. Abwahl / Widerruf / Abberufung**

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

##### **10.5.1. Abwahl von Leitungskräften**

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

##### **10.5.2. Widerruf der Ernennung von Führungskräften**

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.



### **10.5.3. Widerruf der Ernennung von Fachberatern und Beauftragten**

Die Ernennung von Fachberatern und Beauftragten kann ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden. Insbesondere ist die Ernennung zu widerrufen, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen oder
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist.

## **10.6. Weisungsbefugnis**

### **10.6.1. Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte**

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften, örtliche Bereitschaftsleitungen gegenüber den in der Bereitschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung auch unmittelbar den in der Bereitschaft Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

### **10.6.2. Satzungsgemäßes Weisungsrecht**

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, des Präsidenten des Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz und der Präsidenten / Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

### **10.6.3. Fachliche Weisungsberechtigung**

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

### **10.6.4. Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen**

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

## **10.7. Einrichtung von Einsatzstäben**

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände.

## **11. Ausstattung der Bereitschaften**

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

## **12. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

### **12.1. Geltungsbereich**

Die Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss des Landesausschusses des DRK Landesverbands Badisches Rotes Kreuz vom 19. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Ordnung der Bereitschaften für die Gliederungen des DRK-Landesverbandes Badisches Rotes Kreuz“ vom 01.10.1999 aufgehoben.

Diese Ordnung, Nachfolgeregelungen und Anlagen erlangen mit der Beschlussfassung durch den Landesausschuss Verbindlichkeit für die Kreisverbände und Ortsvereine des Landesverbands Badisches Rotes Kreuz.